

Grundsätze

für die Verwendung der Ersatzzahlung

Dezember
2023

Grundsätze

für die Verwendung der Ersatzzahlung

Grundsätzlich

Grundprinzip der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, vermeidbare Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies ist in § 15 Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Ersatzzahlungen sind dann zu leisten, wenn die Beeinträchtigung weder zu vermeiden noch zu kompensieren sind, der Eingriff aber gleichwohl zugelassen wird. Die monetäre Kompensation ist insofern keine Alternative, sondern das letzte Mittel.

Die Erhebung der Ersatzzahlung dient der Wiedergutmachung von mit dem Eingriff verbundenen Folgen. Getreu dem Motto: „Was von dem Konto der Natur abgehoben wird, muss auch wieder zugefügt werden.“

Verwendung

Über die Verwendung der Ersatzzahlungen entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst in dem von dem Eingriff betroffenen Naturraum zu verwenden. Die aus der Zahlung finanzierten Maßnahmen müssen zu einer realen Verbesserung von Natur und Landschaft führen.

Beispiele für finanzierbare Maßnahmen

Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Göttingen (ohne Stadt Göttingen)

- **Artenhilfsmaßnahmen**, die nachhaltig der Erhaltung und der Schaffung von Lebensräumen sowie der Verbesserung der Lebensbedingungen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen (Etablierung von Brutplätzen oder Gehölzstrukturen für Vögel, Blühflächen für Insekten, Quartiere für

Fledermäuse, Biotope oder Leiteinrichtungen für Amphibien o.a., allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Pflanzen- und Tierarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

- **Aufwertungsmaßnahmen** zur Biotopentwicklung (Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen, Pflanzen von Bäumen, Entbuschungen von Magerrasen) und Schaffung von Vernetzungsstrukturen in der Landschaft (Anlage von Streuobstwiesen, Hecken, Baumreihen, Weg- und Ackerraine, Uferstaudenfluren).
- **Renaturierungsmaßnahmen** zur Herstellung natürlicher oder naturnaher Bedingungen an Fließ- oder Stillgewässern und deren Umfeld. Dazu gehören zum Beispiel die Etablierung von Gewässerrandstreifen, Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit, eine (Wieder)Vernässung feuchter bzw. nasser Standorte sowie die Entwicklung von Grünlandflächen in Auen.
- **Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** im Sinne der Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland, Schaffung von Pufferbereichen zu intensiv genutzten Flächen.
- **Grunderwerb** zum Zweck der ökologischen Aufwertung im begründeten Einzelfall.
- Kofinanzierung von **LEADER-Projekten**, die der Aufwertung des Naturhaushaltes dienen.

Mögliche Antragsteller*innen

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, in begründeten Fällen auch Privatpersonen

Grundsätze

für die Verwendung der Ersatzzahlung

Nicht finanzierbare Maßnahmen

Die Ersatzzahlungen sind zweckgebundene Sonderabgaben und müssen deshalb einen engen inhaltlichen Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Maßnahmen, die im Rahmen naturschutzrechtlicher Kompensation zu erfüllen oder auf Grundlage anderer rechtlicher Verpflichtungen umzusetzen sind.
- Sonstige allgemeine Umweltmaßnahmen, die nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung i.d.R. bis zu 50% gewährt. Im Einzelfall können bis zu 100% gewährt werden. Die Zuwendung muss mindestens 500,00 Euro betragen.

Antragsverfahren

Anträge auf Ersatzzahlungen sind vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt, Reinhäuser Landstraße 4, einzureichen.

Eine digitale Übersendung ist unter der E-Mail-Adresse **Naturschutz@landkreisgoettingen.de** möglich. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formlos, muss jedoch folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Verbindungsdaten der antragstellenden Institution
- Ansprechperson für das Projekt

- Projektbeschreibung mit Darstellung der ggf. einzubringenden Eigenleistung
- Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt
- Kostendarstellung mit Darlegung der Eigenleistung/des Eigenanteils, ggf. anteilige Leistungen Dritter und des beabsichtigten Förderanteils sowie ggf. entstehende Pflegeaufwendungen für die zwei folgenden Kalenderjahre
- Einverständniserklärung des Eigentümers und ggf. Pächters sofern die zur Umsetzung vorgesehenen Flächen im Eigentum anderer Stellen stehen oder verpachtet sind.

Die Bearbeitung eines Antrages erfolgt erst, wenn der Antrag vollständig ist und alle notwendigen Angaben mitgeteilt wurden.

Zuwendungsbestimmungen

- Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden; in Einzelfällen kann auf begründeten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.
- Eine Förderung wird nur im Rahmen der Haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, werden die erwartete Effektivität, die räumliche Verteilung als Kriterien für eine Rangfolge herangezogen.
- Die entstandenen Kosten sind auf Basis der eingereichten Kostendarstellung durch Ausgabebelege nachzuweisen und werden auf Grundlage der erfolgten Bewilligung erstattet.

Auszahlung

Der Antragsteller hat dem Landkreis Göttingen innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung eine Schlussabrechnung über die konkret entstandenen Kosten vorzulegen. Maßgeblich für die Auszahlung sind die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

Hinweise

Die Naturschutzbörde behält sich zu gegebener Zeit noch weitere Kontrollen vor. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Zuwendung, eine Schädigung oder ungenehmigte Beseitigung der Maßnahme können zur Rückforderung der Zuwendung führen.

Bericht an den Umweltausschuss

Es ergeht ein jährlicher Bericht über die Verwendung der Ersatzzahlungen an den Umweltausschuss.

Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Naturschutz@landkreisgoettingen.de